

Satzung der Modellfluggruppe „Milan“ Villingen e.V.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Vereinsorgane
- § 4 Vorstand
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Jahreshauptversammlung
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitglieder und Mitgliedschaft
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Aufnahmegebühr und Beiträge
- § 12 Verwendung der Beiträge und Gebühren
- § 13 Geschäftsjahr
- § 14 Gerichtsstand
- § 15 Auflösung
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Modellfluggruppe „Milan“ Villingen e.V.

Der Sitz des Vereins ist in 35410 Hungen (Ortsteil: Villingen)

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports (Bau und Betrieb).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung von Modellsegelflug, Modellmotorflug und Förderung aller dahingehenden Bestrebungen.

Beschaffung und Unterhaltung von Modellfluggeräten jeder Art einschließlich des Eigenbaues. Verbreiterung des Modellflugsports unter der Jugend, Ausbildung von Modellflugschülern, Durchführung und Beaufsichtigung des Modellflugbetriebes sowie die Durchführung und Beteiligung an Modellflugsportveranstaltungen.

Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Jahreshauptversammlung

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Jugendwart

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Sie wird jedoch erst dann wirksam, wenn von der Jahreshauptversammlung ein Nachfolger für eine neue, voll Amtsperiode gewählt ist.

Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitglieder.- und Jahreshauptversammlung durch.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen von beiden jeweils zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (1. oder 2. Vorsitzender).

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über vorgetragene Sachfragen
- b) Pflege der Geselligkeit

Die Mitgliederversammlung soll monatlich stattfinden. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, es sei denn in eigener Sache.

§ 6 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Stellungnahme zum Jahresbericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Vorstand
- g) Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
- h) Berufungsentscheidung über ausgeschlossene Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung. Dabei muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Zusatzanträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 14 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, es sei denn in eigener Sache.

Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung eines jeden Geschäftsjahres soll jeweils im 1. Quartal des darauf folgenden Jahres erfolgen.

Der Vorstand hat ferner eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens ¼ aller stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.

Über die Vorstandssitzung, die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitglieder.- und Jahreshauptversammlungen und Wahlen gemäß der Einzelbestimmungen in § 4 zu beteiligen.

Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, der Mitglieder.- und Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse der Modellfluggruppe „Milan“ Villingen e.V. zu befolgen.

Der Betrieb von Modellen ist nur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die der „Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen“ bzw. den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Außerdem muss ein entsprechender Versicherungsschutz gewährleistet sein.

§ 8 Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktive erwachsene Mitglieder
- b) aktive jugendliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Tagesmitglieder

Erwachsene Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Schüler, Auszubildende, Studenten und Wehr.- und Ersatzdienstleistende können auf Antrag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wie jugendliche Mitglieder behandelt werden.

Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligen, jedoch durch ihren Beitrag und durch ihre Erfahrung die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und unterstützen. Auch juristische Personen oder sonstige Personengruppen können passive Mitglieder werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes für besondere Verdienste um den Verein von der Jahreshauptversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrag im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) aktive erwachsene Mitglieder
- b) aktive jugendliche Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Tagesmitglieder
- b) aktive jugendliche Mitglieder unter 14 Lebensjahren

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beim Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen Bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und Entrichtung des ersten Monatsbeitrages ist die Aufnahme rechtskräftig.

Als erster Beitragsmonat gilt der Monat, in dem der Antragsteller aufgenommen wurde.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitgliedes

Das ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wegen Nichtbezahlung von 6 Monatsbeiträgen ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, kann es durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 11 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 12 Verwendung der Beiträge und Gebühren

Die Beiträge sind ausschließlich im Interesse der Modellfluggruppe „Milan“ Villingen e.V. zu verwenden.

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hungen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung der Jugendarbeit im Bereich des Sports zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit.

§ 16 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 04.02.2011 einstimmig beschlossen.

Hungen/Villingen den 04.02.2011

Versammlungsleiter
Günter Sanker
(2. Vorsitzender)

Schriftführer
Herwig Reinhardt